



AMT FÜR JUSTIZ  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDE

Merkblattnummer  
AJU/ s70.001.02

Merkblattdatum  
02/2013

Direktkontakt  
info.stifa.aju@llv.li

## Merkblatt über die Zusammensetzung des Stiftungsrats (Art. 552 § 24 PGR, LGBl. 2008 Nr. 220)

Gemäss [Art. 552 § 24 Abs. 2 PGR, LGBl. 2008 Nr. 220](#), - im Nachfolgenden als StiftG bezeichnet - hat sich bei neurechtlichen Stiftungen der Stiftungsrat aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen zu setzen. Juristische Personen können Mitglied des Stiftungsrats sein.

Diese Gesetzesbestimmung zielt auf eine Stärkung der Foundation Governance ab, die durch ein Mindestmass an wechselseitiger Kontrolle der beiden Mitglieder des Stiftungsrats verwirklicht werden soll.

In diesem Zusammenhang stellt sich aus Sicht der Praxis die Frage, welche Personen nunmehr als Stiftungsrat geeignet sind, um der Zielsetzung der angeführten Gesetzesbestimmung zu entsprechen bzw. welche Konstellationen hierzu nicht geeignet sind.

Das Amt für Justiz stellt im Nachfolgenden beispielhaft Stiftungsratsbesetzungen dar, die aus Sicht des Amtes den Anforderungen gemäss § 24 Abs. 2 StiftG entsprechen und somit als korrekte Zusammensetzung des Stiftungsrats angesehen und – soweit eine Eintragungspflicht vorliegt – auch im Handelsregister eintragungsfähig sind:

1. Stiftungsrat	2. Stiftungsrat
Treuhänder A	Treuhänder B
Treuhänder A	Mitarbeiter des Treuhänders A, sofern im Bereich organschaftlicher Tätigkeit eine Überlagerung der Unabhängigkeit durch den Dienstvertrag ausgeschlossen ist und somit die Wahrnehmung des 4-Augen-Prinzips effektiv gewährleistet ist; die Festlegung einer „Weisungsfreistellung“ für organschaftliche Tätigkeit kann anhand einer internen Vereinbarung erfolgen
Treuhänder A	Treuhandunternehmen (juristische Person), sofern eine von Treuhänder A verschiedene natürliche Person für das Treuhandunternehmen zeichnet und die Wahrnehmung des 4-Augen-Prinzips effektiv gewährleistet ist
Treuhänder A	Person, die zum Treuhänder A in einem verwandtschaftlichen Verhältnis steht, sofern die Wahrnehmung des 4-Augen-Prinzips effektiv gewährleistet ist
Treuhänder A	Jede natürliche bzw. für eine juristische Person zeichnende natürliche Person, sofern die Wahrnehmung des 4-Augen-Prinzips effektiv gewährleistet ist